

Seite	INHALT	Seite	Seite
<b>Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden</b>			
Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Gemeinden Flecken Langwedel, Flecken Ottersberg, Gemeinde Oyten, Samtgemeinde Thedinghausen, Stadt Achim und Stadt Verden (Aller)	66	Bebauungsplan Nr. 2-08 I, 2. Änderung „Am Schulberg Achtern Hoff“, Stadt Verden (Aller)	66-67
Sitzung des Betriebsausschusses am 21.5.2019, Stadt Achim	66	Sitzung des Ortsrates Otterstedt am 20.5.2019, Flecken Ottersberg	67
Sitzung des Gemeindevwahlausschusses am 28.5.2019, Stadt Verden (Aller)	66	Sitzung des Gemeindevwahlausschusses am 28.5.2019, Gemeinde Oyten	67
		2. Änderung Bauungsplan Nr. 45 I „Ortsmitte-West, Gemeinde Oyten	67
		1. Änderung Bauungsplan Nr. 95 „Verlagerung eines Discounters, Gemeinde Oyten	67
		Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen am 21.5.2019, Gemeinde Thedinghausen	67
		Sitzungsübergang im Rat der Samtgemeinde Thedinghausen, Samtgemeinde Thedinghausen	67

**Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Gemeinden Flecken Langwedel, Flecken Ottersberg, Gemeinde Oyten, Samtgemeinde Thedinghausen, Stadt Achim und Stadt Verden (Aller)**

1. Am 26.5.2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** sowie im Landkreis Verden die **Landratswahl** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Der Flecken Langwedel ist in 9 allgemeine Wahlbezirke, der Flecken Ottersberg in 8 allgemeine Wahlbezirke, die Gemeinde Oyten in 16 allgemeine Wahlbezirke, die Samtgemeinde Thedinghausen in 20 allgemeine Wahlbezirke, die Stadt Achim in 23 allgemeine Wahlbezirke und die Stadt Verden (Aller) in 25 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.4.2019 bis 5.5.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

**im Flecken Langwedel:** Rathaus, Große Straße 1, Zimmer 40 und 48  
**im Flecken Ottersberg:** Rathaus, Grüne Straße 24,  
**in der Gemeinde Oyten:** Rathaus, Hauptstraße 55.  
**in der Samtgemeinde Thedinghausen:** Rathaus, Braunschweiger Straße 10, Zimmer 3, 15, 17, 0.13, 1.11  
**in der Stadt Achim:** Rathaus, Oberstraße 38, Zimmer 150, 241, 341, 350  
**in der Stadt Verden:** Rathaus, Große Straße 40 und Ritterstraße 10  
im Flecken Ottersberg, in der Gemeinde Oyten, in der Samtgemeinde Thedinghausen, in der Stadt Achim und in der Stadt Verden (Aller) um 15.00 Uhr und im Flecken Langwedel um 16.00 Uhr zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, welche im jeweiligen Wahlraum vorgehalten werden. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel für die Landratswahl enthält den zugelassenen Wahlvorschlag. Die Wählerin/Der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, dass sie oder er mit „Ja“ oder „Nein“ stimmt.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Personen durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 33 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG)).

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die für eine oder beide Wahlen einen Wahrschein haben, können für diese Wahl bzw. Wahlen abweichend von Punkt 3, Satz 1, an der Wahl im Falle der Landratswahl im Gebiet des Landkreises Verden sowie im Falle der Wahl zum Europäischen Parlament in dem Kreis, in dem der Wahrschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder b) durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahrschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Langwedel, den 8. Mai 2019

Die Gemeindevahlleiter der Gemeinden  
FLECKEN LANGWEDEL, FLECKEN OTTERSBERG,  
GEMEINDE OYTEN,  
SAMTGEMEINDE THEDINGHAUSEN,  
STADT ACHIM und STADT VERDEN (ALLER)

**Bekanntmachung**

zur 9. Sitzung des Betriebsausschusses, **am Dienstag, 21.5.2019, 17.00 Uhr**, im Ratssaal des Rathauses Achim  
**Tagesordnung/Öffentlicher Teil:**  
1. Eröffnung der Sitzung; 2. Einwohnerfragestunde;  
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung; 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 27.11.2018; 5. Jahresabschluss 2017 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung; 6. Mitteilungen; 7. Einwohnerfragestunde

Achim, den 8. Mai 2019

STADT ACHIM  
Der Bürgermeister, gez. Rainer Ditzfeld

**Wahlbekanntmachung  
4. Sitzung des Gemeindevwahlausschusses  
der Stadt Verden (Aller).**

Der Gemeindevwahlausschuss der Stadt Verden (Aller) tagt **am Dienstag, 28.5.2019, 17.00 Uhr**, im kleinen Sitzungssaal des Rathauses, Große Straße 40, 27283 Verden (Aller).  
**Tagesordnung:**  
1. Allgemeiner Bericht über den Ablauf der Wahlen am 26.5.2019; 2. Feststellung des Wahlergebnisses nach § 45g des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG)  
Die Sitzung ist öffentlich.

Verden (Aller), den 17. Mai 2019

STADT VERDEN (ALLER)  
Der Gemeindevahlleiter, i. V. gez. Grafe

**Amtliche Bekanntmachung Bauungsplan Nr.2-08 I, 2. Änderung „Am Schulberg/ Achtern Hoff“ (mit örtlichen Bauvorschriften) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**  
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) (in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)) und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Verden (Aller) in seiner Sitzung am 2.4.2019 den Bauungsplan Nr. 2-08 I, 2. Änderung „Am Schulberg/ Achtern Hoff“ (mit örtlichen Bauvorschriften) als Satzung beschlossen.  
Der Bauungsplan (mit örtlichen Bauvorschriften) um-

**Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.**

**Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:**

dienstags, donnerstags und freitags 08.00 – 12.00 Uhr  
und donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr

**Kfz-Zulassungsbehörde:**

montags und dienstags 07.30 – 15.00 Uhr  
mittwochs und freitags 07.30 – 12.00 Uhr  
donnerstags 07.30 – 18.00 Uhr

**Führerscheinstelle:**

montags bis freitags 08.00 – 12.00 Uhr  
dienstags 14.00 – 16.00 Uhr  
und donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

fasst einen Bereich Am Schulberg/ Achtern Hoff mit den Flächen der Grundschule Walle, des Kindergartens und des öffentlichen Spielplatzes. Der genaue Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden abgedruckten Planzeichnung ersichtlich. Der Bebauungsplan Nr. 2-08 I, 2. Änderung „Am Schulberg/ Achtern Hoff“ (mit örtlichen Bauvorschriften) tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung können im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Verden (Aller), Ritterstraße 10, 27283 Verden (Aller), Zimmer 121 – 125, montags bis donnerstags von 9.00 bis 14.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

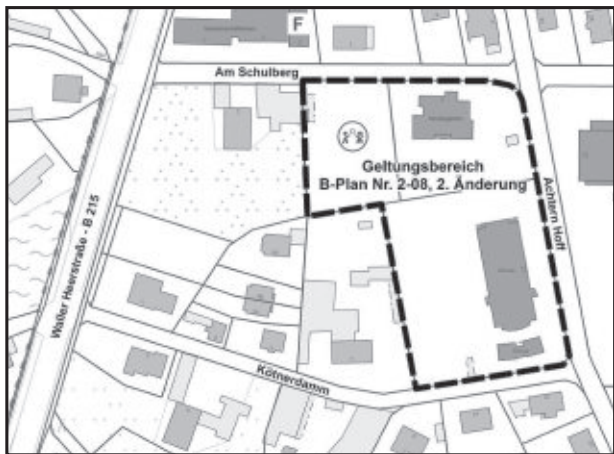
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch Festsetzung des o. a. Bebauungsplans wird hingewiesen. Ein etwaiger Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuchs sowie Mängel bei der Ermittlung und Bewertung der Belange, sowie Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Verden (Aller), Große Straße 40, 27283 Verden (Aller) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung und die Mängel begründen soll, ist darzustellen.

Verden (Aller), den 14. Mai 2019

STADT VERDEN (ALLER)  
Der Bürgermeister

**Anlage:**

Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.2-08 I, 2. Änderung



**Öffentliche Bekanntmachung**

zur 11. Sitzung des Ortsrates Otterstedt, **am 20.5.2019 um 19.30 Uhr**, Saal der Gaststätte „Haus am See“, Am See 1 in 28870 Ottersberg lade ich mit folgender Tagesordnung ein: Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

**Tagesordnung/Öffentliche Sitzung:**

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; – Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; – Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; – Einbringen von Anträgen; 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ortsrates Otterstedt vom 19.9.2018; 3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ortsrates Otterstedt vom 4.12.2018.; 4. 19/0529 Bebauungsplan Nr. 23 „Otterstedter See“ Antrag auf Änderung für das Grundstück „Feldstraße 21“; 5. 19/0527 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Gewerbegebiet Im Kaiserlichen“ – Prüfung der Stellungnahmen, – Satzungsbeschluss; 6. Mitteilung der Verwaltung; 7. Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine; 8. Schließung der Sitzung

FLECKEN OTTERSBERG  
Der Bürgermeister

**Hinweis:** Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter [www.flecken-ottersberg.de](http://www.flecken-ottersberg.de) veröffentlicht.

**Wahlbekanntmachung zur Direktwahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters in der Gemeinde Oyten am 26. Mai 2019 hier: Sitzung des Gemeindevwahlausschusses am 28.5.2019**

Der Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Oyten tritt **am Dienstag, 28.5.2019 um 18.00 Uhr** im Sitzungsraum (Raum B2 im Bürgerzentrum des Rathauses), Hauptstraße 55, 28876 Oyten zusammen. Die Sitzung ist öffentlich:

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung; 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung; 3. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses; 4. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zur Direktwahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters am 26.5.2019 Die Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes erfolgt auch unter [www.oyten.de](http://www.oyten.de).

Oyten, den 27. März 2019

GEMEINDE OYTEN  
Der Gemeindevwahlleiter, gez. Cordes

**Bekanntmachung  
Bauleitplanung in der Gemeinde Oyten;**

hier: 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 45 I „Ortsmitte-West“ und Begründung  
Der Rat der Gemeinde Oyten hat in der Sitzung vom 25.2.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 I „Ortsmitte-West“ mitsamt der Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Oyten – Fachbereich Bauen & Planung – Hauptstraße 55, 28876 Oyten, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Bekanntmachung sowie der Bebauungsplan stehen zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde Oyten unter [www.oyten.de](http://www.oyten.de) (Rubrik: Aktuelle Meldungen) bereit. Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, ist darzustellen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in bisher zulässiger Nutzung wird hingewiesen.

**Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Oyten, den 9. Mai 2019

GEMEINDE OYTEN  
Der Bürgermeister, gez. Cordes

**Bekanntmachung  
Bauleitplanung in der Gemeinde Oyten;**

hier: 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 95 „Verlagerung eines Discounters“ und Begründung.  
Der Rat der Gemeinde Oyten hat in der Sitzung vom 1.4.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 95 „Verlagerung eines Discounters“ mitsamt der Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Oyten – Fachbereich Bauen & Planung – Hauptstraße 55, 28876 Oyten, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Bekanntmachung sowie der Bebauungsplan stehen zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde Oyten unter [www.oyten.de](http://www.oyten.de) (Rubrik: Aktuelle Meldungen) bereit. Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften; 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, ist darzustellen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in bisher zulässiger Nutzung wird hingewiesen.

**Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Oyten, den 9. Mai 2019

GEMEINDE OYTEN  
Der Bürgermeister, gez. Cordes

**Bekanntmachung**

zur 28. Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen **am Dienstag, 21.5.2019, 19.30 Uhr**, Döhling's Gasthaus, Zum Fleet 1, 27321 Thedinghausen-Morsum, Saal.

**Tagesordnung/Öffentliche Sitzung:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit; 2. Einwohnerfragestunde; 3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen am 25.4.2019; 4. Bericht über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen; 5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Wohnpark Südlich der Bahnhofstraße“ a) Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss c) Gemeinsame Durchführung der Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ und „Öffentliche Auslegung“ gemäß § 4a Abs. 2 BauGB; 6. Beratung und Beschlussfassung über die Benennung der Planstraßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 „Wohnpark südlich der Bahnhofstraße“; 7. Antrag zur Förderung eines Projektes „Inklusive Gesellschaft in Thedinghausen“ – Unterstützung der Kirchengemeinde zur Erhaltung einer halben Stelle; 8. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen; 9. Mitteilungen und Anfragen, 9a) Bauantrag zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten/zur Aufzucht von Schweinen mit 1.980 Mastschweineplätzen durch Anbau von Ausläufen und Neubau einer Vorgrube nach BImSchG in Morsum, Am Hoheitsgraben hier: 1. Nachtrag zur Baugenehmigung (Änderung des Grubensystems und der Dachkonstruktion eines Auslaufes); 10. Einwohnerfragestunde  
**Anschließend Beratung in nichtöffentlicher Sitzung.**

GEMEINDE THEDINGHAUSEN  
Der Gemeindedirektor

**Sitzübergang im Rat der Samtgemeinde Thedinghausen**

Aufgrund des § 44 Absatz 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich Folgendes bekannt: Die Mitgliedschaft von Frau Mirja Ringe endet gemäß § 52 Abs. 1 Ziffer 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes durch Verzicht mit Ablauf des 31.1.2019. Gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 NKWG geht der freigewordene Sitz im Rat der Samtgemeinde Thedinghausen ab 1.4.2019 auf Frau Ingrid Wortmann über.

Thedinghausen, den 26. April 2019

SAMTGEMEINDE THEDINGHAUSEN  
Der Samtgemeindevwahlleiter, gez. Hesse